

Beitrittserklärung zum Verein Pro Brücke e.V. (in Gründung)

Bis zur Eintragung des Vereins ins Vereinsregister trägt der Verein den Zusatz „in Gründung“. Aus Vereinfachungsgründen ist dies nur in der Kopfzeile so dargestellt.

Angaben zur Person

Name:	Vorname:
Anschrift:	
Telefon:*	Email:
Geburtsdatum:	Beruf:*

* freiwillige Angabe

Ich erkläre hiermit meinen Beitritt als Mitglied zum Verein Pro Brücke e.V.. Mit dieser Erklärung erkenne ich die Vereinsziele und die Satzung an. Ich bin einverstanden, dass meine Daten in das Mitgliederverzeichnis des Vereins aufgenommen und dort gespeichert werden.

Ich unterstütze den Verein auf freiwilliger Basis durch eine Spende wie folgt:

- einmalige Spende in Höhe von _____ €
- regelmäßige Spende in Höhe von **monatlich** / **vierteljährlich** / **jährlich** _____ €

Meine Spende überweise ich auf das Konto des Vereins mit der Bankverbindung:

Kontonummer: 215138003

BLZ / Kreditinstitut: 570 928 00 | Volksbank Rhein-Lahn eG

Kontoinhaber: Pro Brücke e.V.

Verwendungszweck: Spende (*eigener Name*)

PRO

- Für meine regelmäßige Spende würde ich dem Verein gerne eine Einzugsermächtigung erteilen. Bitte senden Sie mir ein entsprechendes Formular an meine o.g. Adresse/ Mailadresse.

Brücke

_____	_____	_____
Ort	Datum	Unterschrift
		_____ Unterschrift eines Erziehungsberechtigten bei Minderjährigen

Die Mitgliedschaft beginnt mit Eingang dieser Erklärung an u.g. Anschrift oder bei einem Vorstandsmitglied.

Erklärungen per Email bitte als pdf-Scan.

Wird vom Verein ausgefüllt:

Antrag eingegangen am: _____

Mitgliedsdaten erfasst: _____

Pro Brücke e.V.

Postfach 1120 | 56342 St. Goarshausen

bi@probruecke.de | www.probruecke.de

Bankverbindung

Volksbank Rhein-Lahn eG | BLZ 570 928 00 | Konto 215138003

Satzung „ProBrücke e.V.“ (in Gründung)

Bis zur Eintragung des Vereins ins Vereinsregister trägt der Verein den Zusatz „in Gründung“. Aus Vereinfachungsgründen ist dies nur in der Kopfzeile so dargestellt.

beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 6. September 2011 auf einem Schiff im Rhein am vorgesehenen Standort der Mittelrheinbrücke zwischen Sankt Goar und Sankt Goarshausen.

Präambel

ProBrücke - für eine starke Region -

Die Entscheidung der Landesregierung Rheinland-Pfalz „den Bau der Mittelrheinbrücke nicht weiter zu verfolgen“ wird von der Bevölkerung in der Region um die Loreley -rechts und links des Rheines- nicht hingenommen.

Eine breite Protestbewegung unter dem Namen „ProBrücke“ hat sich gebildet, die nun über eine vereinsrechtliche Organisation die politisch Entscheidenden zur Umsetzung des Zieles „Bau der Mittelrheinbrücke bei Sankt Goar - Sankt Goarshausen“ veranlassen will.

In diesem Sinne gibt sich „ProBrücke“

folgende Satzung:

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "ProBrücke e.V."
2. Er hat seinen Sitz in Sankt Goarshausen und soll ins Vereinsregister eingetragen werden.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziele und Aufgaben des Vereins

1. Ziel des Vereins ist, den Bau der Mittelrheinbrücke bei Sankt Goar - Sankt Goarshausen zu erreichen.
2. Der Verein erreicht seine Ziele insbesondere durch
 - a. Aktionen und Veranstaltungen für das Ziel des Vereins zur Überzeugung der politisch Entscheidenden
 - b. Sammeln weiterer Argumente für den Bau der Mittelrheinbrücke
 - c. Information der Öffentlichkeit über die Vereinstätigkeit

§ 3 Steuerbegünstigung

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen.
2. Die Mitgliedschaft wird erworben durch Beitrittserklärung
3. Der Austritt eines Mitgliedes ist durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand möglich.
4. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es den Vereinszielen zuwider handelt oder seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt. Gegen den Beschluss kann das Mitglied die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig. Das Mitglied ist zu der Versammlung einzuladen und anzuhören.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitgliederversammlung erlässt eine Beitragsordnung, die die Höhe der jährlich zu zahlenden Beiträge regelt.

Über die Beitragsordnung wird entschieden wenn die Mitgliederversammlung durch Beschluss Beitragszahlungen für erforderlich hält.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a. Mitgliederversammlung
- b. Vorstand.
- c. Beirat

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung. Sie tagt so oft es erforderlich ist, in der Regel einmal im Jahr. Sie wird in der Regel vom Vorstandsvorsitzenden geleitet.
2. Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
 - a. Wahl und Abwahl des Vorstandes
 - b. Wahl von zwei Rechnungsprüfern mit einer 2-jährigen Amtszeit
 - c. Entgegennahme des Geschäfts- und des Kassenberichtes des Vorstandes
 - d. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes
 - e. Erlass einer Beitragsordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist
 - f. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und die Vereinsauflösung
3. Zur Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mindestens zwei Wochen vorher öffentlich eingeladen. Die Veröffentlichung der Einladung erfolgt in den Wochenzeitungen „Loreley-Echo“ und „Mittelrhein Nachrichten“.
4. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig, ihre Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst.

Wahlen erfolgen in offener Abstimmung. Geheime Abstimmung erfolgt dann, wenn ein Versammlungsteilnehmer dies beantragt.

Über die Beschlüsse und, soweit zum Verständnis über deren Zustandekommen erforderlich, auch über den wesentlichen Verlauf der Verhandlung, ist eine Niederschrift anzufertigen.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Schriftführer und dem Organisationsverantwortlichen. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
2. Jedes Vorstandsmitglied ist Einzelvertretungsberechtigt.
3. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt 2 Jahre. Sie bleiben bis zur Bestellung des neuen Vorstandes im Amt. Nach Ablauf der ersten Amtszeit wird der Vorstand jährlich gewählt.
4. Der Vorstand beruft die Mitglieder des Beirates

§ 9 Beirat

1. Der Beirat besteht aus einer ausgewogenen Anzahl vom Vorstand berufenen kommunalpolitischen Vertretern und Vertretern der Wirtschaft.
2. Die Amtszeit des Beirates ist an die Amtszeit des Vorstandes gebunden.
3. Der Beirat unterstützt und berät den Vorstand bei allen Maßnahmen zur Umsetzung des Vereinszieles.

§ 10 Satzungsänderungen und Auflösung

1. Über Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung. Vorschläge zu Satzungsänderungen und zur Auflösung sind den stimmberechtigten Mitgliedern bis spätestens einen Monat vor der Sitzung der Mitgliederversammlung zuzuleiten. Für die Beschlussfassung ist eine Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
2. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.
3. Bei Auflösung, bei Entziehung der Rechtsfähigkeit des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das gesamte Vermögen an die Verbandsgemeinde Loreley, und zwar mit der Auflage, es entsprechend seinen bisherigen Zielen und Aufgaben ausschließlich und unmittelbar gemäß § 2 zu verwenden.

Ort, Datum und Unterschriften